



KANALORDNUNG der Gemeinde Wängle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat mit Beschluss vom 19.09.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit **200 Metern** festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle in Form eines Kanal-Systemschachtes wird mit 1 Meter bis max. 2 Meter Abstand innerhalb des zu entwässernden Grundstückes zur Grundstücksgrenze hin festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

Angeschlagen am: 04.10.2016

Abgenommen am: 23.11.2016